

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) hat die Vertretung der Gemeinde Langen Brütz am 14.03.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für hoheitliche Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Langen Brütz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Berechtigung der Gemeinde Langen Brütz, im übrigen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr Kostenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsatz der öffentlichen Feuerwehr im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, ist
 1. der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
 2. der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
 3. der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
 4. der Eigentümer oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, und derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Gebührenschuldner ist weiterhin
 1. bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
 2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Teilnehmer sowie der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt ist;
 3. derjenige, der die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Langen Brütz abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 4. derjenige; der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz (Nummer 1 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer sowie nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte der öffentlichen Feuerwehr und deren Tarifgruppenzugehörigkeit.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen aller Art (Nummer 2 des Gebührentarifs) bemessen sich nach der Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühren für die Wartung, Pflege, Reparatur und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material, bemessen sich nach dem Personal- und Sachmittelaufwand und sind in den Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen enthalten.
- (4) Die Gebühren für Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes bemessen sich für den Feuerwehrsicherheitsdienst und für Brandsicherheitswachen nach der Einsatzdauer, der Anzahl der eingesetzten Kräfte und der Art des eingesetzten Gerätes.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Stundeneinsätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Der Gebührensatz für eine halbe Stunde beträgt die Hälfte der im Gebührentarif bestimmten Stundensätze.
- (3) Soweit sich die Gebühr nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Standorts bis zur Rückkehr zum Standort.

§ 5 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Härtefälle

Die Gemeinde Langen Brütz kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Amtes Ostufer Schweriner See vom 21. September 2001 absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, 11.05.2005

Weinke
Bürgermeister



Anlage 1

Gebührentarif

1. Einsatz von Personal

je Person und Stunde im Brand- und Katastrophenfall und bei Hilfeleistungen sowie sonstige Leistungen

1.1 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der freiwilligen Feuerwehr	28 €
1.2 Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der freiwilligen Feuerwehr	23 €

2. Einsatz von Fahrzeugen/Anhängern

je Stunde (einschließlich Kraftstoff, TÜV, Versicherung)

2.1 Fahrzeuge bis 7,5 t	47 €
2.2 Fahrzeuge über 7,5 t	268 €
2.3 Anhänger (pauschal)	10 €
2.4 Kosten für Ausrüstung, Ölbinde-, Schaum und Säurebindemittel nach tatsächlich verbrauchter Menge (Tagespreis)	

3. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und – gerät

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinden in Rechnung gestellten Beträge zugrundegelegt.